

99107105041000, 99107105041000

Beschwerde über landesunmittelbare Sozialversicherungsträger einreichen

Heruntergeladen am 20.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102896926/L100010>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107105041000, 99107105041000
Leistungsbezeichnung I	Beschwerde über landesunmittelbare Sozialversicherungsträger einreichen
Leistungsbezeichnung II	Beschwerde über gesetzliche Sozialversicherung einreichen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Rechtsbruch, Sozialversicherung, Rechtsverletzung, Versicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung, Sozialversicherungsträger, Versicherungen, Aufsichtsbehörde, Pflegeversicherung, Krankenversicherung, Rechtsaufsicht

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sozialleistungen (107)
Verrichtungskennung	Einleitung (041)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
Lagen Portalverbund	Altersvorsorge (1180100), Rente (1180200), Gesundheitsvorsorge (1130100), Krankheit (1130200), Außergerichtliche Verfahren und Streitschlichtung (1150100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	11.11.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit des Saarlandes (MASFG).
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_87.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_88.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_89.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_90.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_90a.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_87.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_88.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_89.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_90.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_90a.html
Teaser	Sollten Sie Beschwerde über gesetzliche Sozialversicherungsträger bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einlegen, wird sie das Verhalten des Versicherungsträgers im Rahmen der Rechtsaufsicht auf potenzielle Rechtsverletzungen hin untersuchen und auf deren Behebung hinwirken.
Volltext	Mit einer Beschwerde können Sie potentielle Rechtsverletzungen seitens des gesetzlichen Sozialversicherungsträgers bei der zuständigen Aufsichtsbehörde prüfen lassen. Die Aufsichtsbehörde ist rechtlich befugt, alle erforderlichen Unterlagen vom gesetzlichen

Modul	Sachverhalt
	Sozialversicherungsträger anzufordern und auf Rechtsverletzungen hin zu untersuchen. Sollte dabei ein Rechtsverstoß festgestellt werden, muss dieser durch den gesetzlichen Sozialversicherungsträger behoben werden. Über das Ergebnis der Prüfung erhalten Sie ein Schreiben der Aufsichtsbehörde. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit (MASFG) im Saarland ist lediglich für Beschwerden der IKK Südwest zuständig.
Erforderliche Unterlagen	Keine. Eine schriftliche Schilderung des Sachverhalts ist jedoch sinnvoll und erübrigt ggfs. zeitintensive Nachfragen.
Voraussetzungen	
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an kostenfrei
Verfahrensablauf	Nach Eingang Ihrer Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde erhalten Sie zunächst eine Bestätigung. Nachfolgend wird der betroffene Sozialversicherungsträger falls erforderlich aufgefordert zu Ihrer Beschwerde Stellung zu nehmen. Anschließend prüft die Aufsichtsbehörde die Stellungnahme sowie alle zugehörigen Dokumente auf Rechtsverletzungen. Nach Abschluss der aufsichtsrechtlichen Prüfung erhalten Sie eine Antwort mit dem Prüfergebnis.
Bearbeitungsdauer	4 - 6 Woche(n) Die Dauer der Bearbeitung ist u.a. vom Umfang und der Komplexität des Einzelfalls abhängig. Es ist ggfs. mit einer Dauer von vier bis sechs Wochen zu rechnen.
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Die Prüfung der Beschwerde stellt keine Rechtsberatung dar und ersetzt auch nicht einen Widerspruch oder eine Klage. Die Aufsicht wird nur im öffentlichen Interesse tätig.

Modul

Sachverhalt

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist daher nicht verpflichtet nach einer Beschwerde auch tätig zu werden.

Falls eine Rechtsverletzung vorliegt, wirkt die zuständige Aufsichtsbehörde darauf hin, dass diese vom gesetzlichen Sozialversicherungsträger behoben wird. Die Aufsichtsbehörde kann aber keine Entscheidungen anstelle des Sozialversicherungsträgers fällen.

Falls die Beschwerdestellerin/der Beschwerdesteller eine Gesetzesänderung anstrebt, muss sie/er sich direkt an das zuständige Bundesministerium wenden. Wenn sich der gesetzliche Sozialversicherungsträger auf mehr als drei Bundesländer erstreckt, ist hierfür das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) zuständig. Wenn nicht, dann i.d.R. das jeweilige Sozialministerium des Landes.

Im Saarland ist dies das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit (MASFG).

Rechtsbehelf

Kurztext

Beschwerde über gesetzliche Sozialversicherungsträger (Renten- und Unfallversicherung).

Notwendige Dokumente bei Beschwerde umfassen möglichst eine schriftliche Schilderung des Sachverhalts und Dokumente, die für den Sachverhalt wichtig sein könnten

Die zuständige Aufsichtsbehörde überprüft das Verhalten des gesetzlichen Sozialversicherungsträgers auf Rechtsverletzungen und wirkt darauf hin, dass der Versicherungsträger die Rechtsverletzung behebt

Die Beschwerdestellerin/der Beschwerdesteller erhält nach Ende der Prüfung eine Mitteilung über das Prüfergebnis

Zuständige Behörde ist die für Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes, in dem der landesunmittelbare Versicherungsträger seinen Sitz hat. Sofern es sich nicht um einen landesunmittelbaren Versicherungsträger handelt, ist die Beschwerde an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) zu richten

Ansprechpunkt

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	Zuständig bei Beschwerden zur gesetzlichen Renten- und/oder Unfallversicherung ist Abteilung G, Referat G 5 des MASFG. Zuständig bei Beschwerden zur gesetzlichen Krankenversicherung ist Abteilung D, Referat D 1 des MASFG.
Formulare	
Ursprungsportal	Submitting a complaint about social insurance institutions that are not state-owned, Beschwerde über landesunmittelbare Sozialversicherungsträger einreichen